

**Schramberger KomfortStrom Gewerbe ab 01.01.2023
(Grundversorgung)**

Allgemeiner Preis Schramberger KomfortStrom Gewerbe 2023 (Grundversorgung)			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	Euro	HT in Cent	NT in Cent
Grundpreis Eintarifzähler pro Monat	8,10		
Grundpreis Zweitarifzähler pro Monat	10,20		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		36,10	28,10
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Eintarifzähler pro Jahr	97,20		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Zweitarifzähler pro Jahr	122,40		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		36,10	28,10
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG- Umlage)		0,000	0,000
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK- Umlage)		0,357	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§19 StromNEV- Umlage)		0,417	0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netz-Umlage)		0,591	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa- Umlage)		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,880	6,880
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	38,000		
Messstellenbetrieb Eintarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	5,650		
Messstellenbetrieb Zweitarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	26,160		
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung (wenn vom Messstellenbetreiber durchgeführt)	16,810		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen Eintarifzähler:	43,650	11,615	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen Zweitarifzähler:	64,160	11,615	10,905
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen moderne Messeinrichtungen:	54,810	2,685	1,975
In den Fällen, in denen die genannten Belastungen zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr noch nicht feststehen, kann es erforderlich oder sinnvoll werden, dass der Grundversorger in seinen ab dem 1. Januar des Folgejahres vorgenommenen Abgaben auf die Abweichungen zwischen tatsächlicher und bisher kalkulierten Bestandteilen hinweist, soweit der Grundversorger wegen dieses Umstandes noch eine Preisänderung plant. Dies macht dem Kunden eine bevorstehende Preisänderung transparent.			
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis Eintarifzähler pro Jahr	53,55		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis Zweitarifzähler pro Jahr	58,24		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis moderne Messeinrichtung pro Jahr	67,59		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,49	17,20